

Bundessatzung der
V-Partei³ - Veränderung. Vielfalt. Vegan.

zuletzt auf dem Bundesparteitag wirksam geändert am 29.03.2025



Inhalt

§ 1 NAME, TÄTIGKEITSGEBIET UND SITZ	3
§ 2 ZWECK UND ZIEL.....	3
§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
§ 6 ORDNUNGSMAßNAHMEN GEGEN MITGLIEDER	5
§ 7 BASISDEMOKRATIE.....	5
§ 8 GLIEDERUNG DER PARTEI, ORGANE	6
§ 9 HAUPTVERSAMMLUNG (HV) / BUNDESPARTEITAG (BPT)	8
§ 10 BUNDESVORSTAND	16
§ 11 SCHIEDSGERICHT	18
§ 12 SCHIEDSORDNUNG DER BUNDESPARTEI	20
§ 13 FINANZEN	27
§ 14 PROTOKOLLE UND UNTERLAGEN, DATENSCHUTZ, REDEN UND PUBLIKATIONEN	30
§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL	32
§ 16 INKRAFTTRETEN.....	33

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

Die Partei führt den Namen V-Partei³ - Veränderung. Vielfalt. Vegan. Die Kurzbezeichnung lautet V-Partei³. Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland. Ihr Sitz ist Augsburg.

§ 2 Zweck und Ziel

Die V-Partei³ ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. „Wir lieben das Leben“ ist das Motto, die Inhalte richten sich ganzheitlich an diesem Leitsatz aus. Als demokratische Partei wird der staatliche Auftrag zur Meinungsbildung ernst genommen. Ursachen und Wirkungen vieler menschengemachter Probleme werden auf wissenschaftlicher Basis beleuchtet und Verbesserungen eingefordert. Mit dem Programm gibt die Partei denjenigen eine politische Heimat, die bei anderen Parteien wichtige wert- und zukunftsorientierte Inhalte in Bereichen wie dem Schutz von Verbraucher*innen, dem Umwelt- und Klimaschutz sowie Tierrechte vermissen. Die Agraragenda übernimmt eine zentrale Position zur Erreichung dieser Kernziele. Die politische Arbeit der Partei wird im Rahmen des Grundsatzprogramms entwickelt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der V-Partei³ kann werden, wer

1. die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,
2. bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
3. keiner anderen politischen Partei angehört,
4. das 14. Lebensjahr vollendet hat,
5. die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und
6. nicht infolge Richter*innenspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union nicht besitzt, kann Mitglied werden, wenn sie*er nachweisbar seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt.

(3) Der Mitgliedsantrag ist an die Bundesgeschäftsstelle zu stellen. Der Landesverband oder in Vertretung der Bundesvorstand entscheidet binnen eines Monats über die Aufnahme. Die Mitgliederverwaltung teilt dem potentiellen Mitglied die Entscheidung mit. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrags muss dem/der Antragsteller*in gegenüber nicht begründet werden. Nach Gründung von Landesverbänden entscheidet der jeweilige Landesvorstand über die Aufnahme. Der Bundesvorstand hat grundsätzlich ein Vetorecht bei der Aufnahme.

Neue Mitglieder sind aufgenommen, sobald die Aufnahme erklärt wurde. Die Aufnahmeentscheidung kann widerrufen werden, wenn die Antragstellenden falsche Angaben

gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen haben. Dies erfordert kein Ausschlussverfahren über das Schiedsgericht.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in nicht parlamentarischen Gruppen, Vereinen, Organisationen oder Verbänden, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht anerkennen.

(5) Ein Mitglied gehört grundsätzlich dem Gebietsverband an, in dem es seinen melderechtlichen Erstwohnsitz hat. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Eintritt in eine andere Partei oder Tod. Der Austritt aus der Partei ist schriftlich gegenüber der Bundesgeschäftsstelle oder der Mitgliederverwaltung zu erklären und ist unmittelbar wirksam. Adressen siehe Impressum www.v-partei.de. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, in dem Verband, dem es angehört, an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträger*innen aller Bereiche. Jedes Mitglied kann im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidierenden mitwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat, und sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur bewerben.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen, und die festgelegten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten. Wir bekennen uns zu gewaltfreier Kommunikation, Ehrlichkeit und Fairness untereinander.

(4) Mandatsträger*innen der V-Partei³ im Europaparlament und im Deutschen Bundestag leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Beiträge an den Bundesverband in Höhe von 30 Prozent ihrer vom jeweiligen Parlament bezogenen Grundvergütung. Vor den jeweiligen Nominierungen ist diese Regelung mit den aussichtsreichen Kandidat*innen vertraglich so sicherzustellen, dass sie auch über eine mögliche Beendigung der Mitgliedschaft hinaus bis zum zeitlichen Ablauf des über die V-Partei³ erlangten Mandats Bestandskraft hat.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Entsprechend dem Vergehen, das einem Mitglied zur Last gelegt und nachgewiesen wird, kann das Schiedsgericht Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- die Erteilung einer Rüge, Verwarnung oder Abmahnung
- der zeitlich befristete Entzug einzelner oder aller Mitgliedsrechte, beispielsweise die Enthebung vom Amt mit dem Verbot, bestimmte oder alle Ämter über einen gewissen Zeitraum zu bekleiden
- der Ausschluss aus der Partei.

Gegen die verhängte Ordnungsmaßnahme steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Berufung zu, parteiintern durch die zweite Kammer des Schiedsgerichts, darüber hinaus durch die Anrufung ordentlicher Gerichte. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, darf entsprechend § 10 Abs. 5 Satz 4 Parteiengesetz der Vorstand (Bundesvorstand oder Vorstand einer nachgeordneten Ebene, dem das Mitglied angehört) das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen (Sofortmaßnahme). Berufung/Einspruch gegen die Sofortmaßnahme ist nicht möglich.

§ 7 Basisdemokratie

(1) Eine Mitgliederbefragung kann auf der jeweiligen Ebene zu Sachfragen und Personalfragen stattfinden. Themen, die Vertragsverhältnisse, den Haushalt, die Satzung und die Beitragsordnung der Partei oder einer ihrer Organisationsformen betreffen, können nicht Gegenstand einer Mitgliederbefragung sein, ebenso wie Vorhaben, deren Umsetzung gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht verstoßen würde. In Personalfragen bleiben die Vorgaben des Parteiengesetzes unberührt.

(2) Die Mitgliederbefragung findet statt, wenn sie von mindestens 10 v. H. der Mitglieder beantragt wird oder der Vorstand eines Gebietsverbandes dies mit absoluter Mehrheit beschließt. Unbenommen ist eine vom Bundesvorstand selbst initiierte Mitgliederbefragung.

(3) Die Mitgliederbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags oder der Information über die Beschlussfassung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 in der Bundesgeschäftsstelle durchgeführt werden. Die Auswertung und Bekanntgabe der Ergebnisse muss innerhalb von drei Monaten nach Fristende für die Stimmabgabe erfolgen.

(4) Die Mitgliederbefragung kann nach Beschluss des durchführenden Vorstandes sowohl per Briefabstimmung, als auch zusätzlich per Online-Abstimmung durchgeführt werden, wenn die Identität und Berechtigung der Abstimmenden festgestellt werden kann und gewährleistet ist, dass keine Mehrfachabstimmungen stattfinden können. Eine Abgabefrist ist sachbezogen festzulegen. Eine Mindestbeteiligung wird nicht gefordert. Informelle Meinungsumfragen zu tagesaktuellen Themen sind elektronisch möglich.

(5) Eine Urabstimmung der Mitglieder ist erforderlich, wenn 3/4 der abgegebenen Stimmen eines Bundesparteitages die Verschmelzung mit einer anderen Partei oder die Auflösung der V-Partei³ oder eines Gebietsverbands beschlossen hat. Bei der Urabstimmung wird eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen benötigt, um einen Verschmelzungs- oder Auflösungsbeschluss bestätigen oder ändern zu können. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 8 Gliederung der Partei, Organe

(1) Bundesverband, Landesverbände und weitere Untergliederung

Nach Gründung des Bundesverbandes ist mit dem Strukturaufbau der Landesverbände zu beginnen. Die Gebietsverbände unterhalb der Landesebene (Bezirksverbände, Regionalverbände, Kreisverbände und Ortsverbände) orientieren sich, mit Ausnahme der Regionalverbände, an den kommunalrechtlichen Strukturen im jeweiligen Landesverband. Sie sind allerdings nicht an die Bezeichnungen der jeweiligen Kommunalgesetze gebunden. Regionalverbände sind zwischen Bezirksebene und Kreisebene angesiedelt. Sie sollten die Grenzen von Kreisen, Wahlkreisen, Bezirken und den Ländern berücksichtigen. Nur in gut begründeten Einzelfällen sind bezirksübergreifende oder länderübergreifende Regionalverbände zulässig. Die Überlappung zweier oder mehrerer Regionalverbandsgebiete ist nicht erwünscht, aber in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Solange die Landesverbände keine eigene Satzung haben, gilt in Analogie die Bundessatzung. Solange ein Landesverband kein eigenes Schiedsgericht hat, ist das Schiedsgericht des Bundesverbandes zuständig.

Unterhalb der Ebene der Landesverbände ist die Gründung von Gebietsverbänden möglich, wenn eine ausreichende Anzahl aktiver Mitglieder vorhanden ist. Die Gründung eines untergeordneten Gebietsverbands wird durch den nächsthöheren Gebietsverband durchgeführt und betreut. Die Einwilligung des übergeordneten Landesverbandes ist erforderlich.

Wenn untergeordnete Gebietsverbände sich eigene Satzungen geben, dürfen die darin enthaltenen Bestimmungen nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen. Die Satzung ist zu prüfen durch Bundesvorstand und erste Kammer des Schiedsgerichts, die Einwilligung des Bundesvorstands ist erforderlich.

Gebietsverbände ohne eigene vertikale Untergliederung bezeichnen ihre Versammlungen nach Parteiengesetz als Hauptversammlung (mit Zusatz des Regionalverbands, beispielsweise „V-Partei³, Hauptversammlung Landesverband Berlin“ oder „Landeshauptversammlung V-Partei³“). Gebietsverbände mit vertikaler Untergliederung, beispielsweise der Bundesverband, sobald mindestens ein Landesverband existiert, bezeichnen laut Parteiengesetz ihre Versammlungen als Parteitag, beispielsweise Bundesparteitag („BPT“).

Die Abwicklung der Finanzen erfolgt zunächst durch den/die Bundesschatzmeister*in. Landesverbände mit eigener Landessatzung und Finanzordnung können nach Absprache mit dem/der Bundesschatzmeister*in und dem Bundesvorstand die Abwicklung ihrer Finanzen, die ihnen nach dem in § 13 Bundessatzung festgelegten Verteilungsschlüssel zustehen, übernehmen. Landesverbände mit eigenständiger Kassenführung sind zu diesem Zweck berechtigt, ein eigenes Bankkonto zu eröffnen. Die Kontoführung der Bankverbindung(en) der Bundespartei obliegt dem/der Bundesschatzmeister*in, die/der auch das Vermögen der Landesverbände ohne eigenständige Kassenführung treuhänderisch verwaltet.

(2) Organe auf Bundesebene und nachgeordneten Ebenen

Die Organe der Partei auf Bundesebene sind die Hauptversammlung / der Bundesparteitag, der Bundesvorstand, das Präsidium als geschäftsführender Vorstand, die Kassenprüfer*innen, das Bundesschiedsgericht sowie Arbeitskreise, Projektgruppen und Kommissionen auf Bundesebene.

Die Organe der Partei auf nachgeordneten Ebenen sind entsprechend die Hauptversammlung / der Parteitag, der Vorstand der nachgeordneten Ebene, und sofern vorhanden Kassenprüfer*innen, Schiedsgerichte, Arbeitskreise und Projektgruppen auf regionaler Ebene.

(3) Arbeitskreise, Projektgruppen

Interessierte Mitglieder können parteiinterne Arbeitskreise auf Bundesebene oder nachgeordneten Ebenen gründen. Die Gründung bedarf der Einwilligung durch die HV / den BPT oder den Bundesvorstand.

Arbeitskreise haben das Recht, ihre Arbeit bei der HV / dem BPT angemessen darzustellen. Dies ist als Tagesordnungspunkt bei der Einladung und in der zeitlichen Planung zu berücksichtigen. Veröffentlichungen der Ergebnisse über die Medien sind mit dem Bundesvorstand abzusprechen.

Projektgruppe ist ein Arbeitskreis, der eine bestimmte Aufgabe bearbeitet, beispielsweise die Überarbeitung eines Programms oder die Koordinierung der Aktivitäten für eine bestimmte Wahl. Nach Erledigung dieser Aufgabe löst sich die Projektgruppe auf.

(4) Kommissionen

Nach Bedarf kann der Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit beschließen, Kommissionen für festgelegte Aufgaben einzurichten, beispielsweise zur wiederkehrenden Überarbeitung der Satzung und Erarbeitung von Vorschlägen für entsprechende Änderungen. Dazu werden Parteimitglieder berufen, die sich zur Mitarbeit bereit erklären. Kommissionen haben das Recht, über ihre Arbeit auf Hauptversammlungen / Bundesparteitagen zu berichten.

(5) Funktionsträger*innen

Funktionsträger*innen sind alle Vorstandsmitglieder, die Kassenprüfer*innen und alle Mitglieder des Schiedsgerichts. Sie sind ehrenamtlich tätig. Davon unberührt ist die Erstattung entstandener Kosten für die Parteiarbeit.

Für ein Amt kandidieren und es ausüben kann nur, wer Mitglied der Partei ist. Der Austritt aus der Partei beinhaltet die Niederlegung des Amtes.

Die Mitglieder des Bundesvorstands und der Landesvorstände haben eine Vorbildfunktion. Dies beinhaltet eine Lebensweise, die sich an den Grundsätzen des Parteiprogramms orientiert. Funktionsträger*innen sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie unterschreiben eine entsprechende Erklärung, die bei der Bundesgeschäftsstelle archiviert wird.

Anfragen an einzelne Funktionsträger*innen sind an die Bundesgeschäftsstelle weiter zu leiten, die die Anfrage an den Vorstand zur Diskussion und Beantwortung weitergibt.

§ 9 Hauptversammlung (HV) / Bundesparteitag (BPT)

(1) Beschreibung

Die Mitglieder- oder Vertreter*innenversammlung (die HV bzw. der BPT) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbands. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung „Parteitag“, bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung „Hauptversammlung“.

(2) Aufgaben

a) Die HV bzw. der BPT beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbands innerhalb der V-Partei³ über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

b) Die HV bzw. der BPT wählt den Vorsitz des Gebietsverbands, dessen Stellvertretung, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder anderer Organe.

c) Die HV bzw. der BPT nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch gewählte Kassenprüfer*innen zu überprüfen.

(3) Häufigkeit

Eine HV / ein BPT findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Dabei soll der zeitliche Abstand 24 Monate nicht wesentlich überschreiten. Angestrebt wird allerdings eine jährliche Veranstaltung. Auf Beschluss des Bundesvorstands, auf Antrag der Hälfte der Landesverbände

oder auf Antrag 10 v. H. der Mitglieder können zwischen den turnusmäßigen HV/BPT zusätzliche HV/BPT einberufen werden.

(4) Einberufung und Fristen

Die Einberufung der HV / des BPT erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle im Auftrag des Bundesvorstands. Bei Mitgliedern, von denen eine E-Mail-Adresse oder eine Fax-Nummer bekannt ist, kann die Einladung auch auf elektronischem Weg versandt werden. Die übrigen Mitglieder werden postalisch benachrichtigt.

Bei postalischer Benachrichtigung oder Fax liegen nicht alle Anträge bei, sie können aber kostenlos von der Bundesgeschäftsstelle angefordert werden. Bei Benachrichtigung per E-Mail werden Anträge und sonstiges Informationsmaterial in PDF-Form angehängt oder zum Download per Hinweis bereitgestellt.

Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der HV/BPT von der Geschäftsstelle abgesandt. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Bundesvorstands die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

Die Landesverbände erhalten zur Vorbereitung von Anträgen spätestens vier Wochen vor dem Termin einen Hinweis, dass eine HV / ein BPT geplant ist.

Der BPT kann alternativ als Delegiertenparteitag durchgeführt werden, wenn in allen Bundesländern Landesverbände gegründet worden sind. Der Schlüssel zur Verteilung der Delegierten auf die Landesverbände wird zu einem späteren Zeitpunkt in einer überarbeiteten Ausgabe der Satzung festgelegt.

(5) Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung / der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgte.

(6) Durchführung

Die Versammlungsleitung und ihre Stellvertretung üben das Hausrecht aus. Bis zur Wahl der Versammlungsleitung üben der Parteivorsitz und die Stellvertretung das Hausrecht aus.

Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung

- eine Versammlungsleitung
- eine stellvertretende Versammlungsleitung
- eine Protokollführung sowie
- eine stellvertretende Protokollführung,

die gemeinsam die Versammlung leiten und die Beschlüsse beurkunden.

Es folgt eine Erläuterung oder Diskussion der vorläufigen Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, und nach eventuellen Änderungsvorschlägen der Tagesordnung die Abstimmung darüber.

Außer bei der Gründungsversammlung gibt der Bundesvorstand den Anwesenden einen mündlichen wie schriftlichen Rechenschaftsbericht zur finanziellen Situation (pro Kalenderjahr), zur politischen Lage und den vergangenen und laufenden Aktivitäten. Aus dem Plenum können Fragen gestellt werden. Nach Ende der Diskussion folgt der Programmpunkt „Entlastung des Vorstands“ mit Abstimmung, die in der Regel offen erfolgt. Die Entlastung des Vorstands kann auf Geschäftsordnungsantrag aus dem Plenum und dessen Billigung auch aufgeteilt vorgenommen werden, beispielsweise nur die Entlastung der Schatzmeisterei und der Schriftführung, nicht jedoch die Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Das Ergebnis wird protokolliert, hat jedoch zunächst keine weiteren Konsequenzen für den Ablauf der Hauptversammlung / des Bundesparteitags.

(7) Anträge

In der Regel werden vor Wahlen und anderen Programmpunkten die Anträge behandelt, die bereits im Vorfeld eingingen und in der Einladung angekündigt wurden, sowie Initiativanträge, die unterstützt von mindestens 25 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern vorgebracht werden. Die Versammlung stimmt darüber ab, ob und wenn ja, wann der jeweilige Initiativantrag in die Tagesordnung aufgenommen und behandelt wird.

Initiativanträge müssen schriftlich vorliegen (am besten ausgedruckt, mind. per Beamer auf Leinwand gut lesbar präsentiert) und es muss ein Zeitraum zur Diskussion bis zur Abstimmung von mind. 10 Minuten gegeben sein. Es werden nur Initiativanträge zugelassen, die dringlich sind oder nicht auch vorher hätten eingereicht werden können – nur Zulassung, wenn eine Begründung für diesen Initiativantrag durch die Kommission vorliegt. Es kann keine Initiativanträge zu bereits abgestimmten Anträgen des aktuellen Bundesparteitages geben.

Anträge zur Verschmelzung mit anderen Parteien oder Auflösung der Partei oder eines Gebietsverbands können keine Initiativanträge sein, sondern müssen in der Einladung zur HV / zum BPT benannt und begründet sein.

Die Programm- und Satzungskommission (PuS) besteht aus bis zu 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes und bis zu 6 Mitgliedern, welche vom Bundesparteitag für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sollten sich weniger Mitglieder für die PuS bewerben, darf der Anteil der Mitglieder des Bundesvorstand 1/2 der Gesamtzahl nicht überschreiten. Alle Mitglieder der Programm- und Satzungskommission haben in der Beschlussfassung über die eingereichten Anträge gleiches Stimmrecht.

Die PuS spricht eine Empfehlung zu Anträgen zum Programm sowie zur Satzung zum Bundesparteitag aus, welche zuvor vom Bundesvorstand zu überprüfen ist. Die Kommission schließt in ihre Empfehlungen das satzungsgemäße Zustandekommen, Formfehler, Verstöße

gegen das deutsche Parteiengesetz, Grundgesetz und sonstige Gesetze, als auch inhaltliche Verstöße gegen Satzung und Grundsatzprogramm ein. Die Empfehlungen an den Bundesparteitag können lauten:

- a) Weiterleitung an eine Bundesarbeitsgruppe zwecks Bearbeitung,
- b) Ablehnung des Antrags aus den genannten Gründen,
- c) Empfehlung zur Einbringung in den Bundesparteitag.

Die PuS kann, solange sie den Inhalt nicht verändert, zu lange Begründungen kürzen. Den Antragsteller*innen und dem Bundesparteitag ist die vorgenommene Kürzung mitzuteilen. Die Empfehlung zur Nichtzulassung eines Antrags zum Bundesparteitag kann von den Antragsteller*innen beim Bundesschiedsgericht durch ein Eilverfahren zur Überprüfung beantragt werden. Dieses entscheidet über die Zulässigkeit der Zurückweisung.

Anträge zur Hauptversammlung / zum Bundesparteitag können schriftlich an die Adresse der Bundesgeschäftsstelle gestellt werden:

- von mindestens 10 v. H. der Parteimitglieder gemeinsam mit Unterschriften, es sind jedoch nicht mehr als 50 Antragsteller*innen erforderlich
- vom Bundesvorstand
- vom Bundesschiedsgericht
- von Gebietsverbänden der beiden nächstniedrigen Stufen auf Beschluss einer HV / eines regionalen Parteitags oder auf Beschluss ihres Vorstands.

Anträge Personen betreffend sollten in der Regel geheim abgestimmt werden. Abwahanträge müssen geheim abgestimmt werden. Anträge zur Sache, wie Programm oder Satzung betreffend, sollten möglichst offen abgestimmt werden. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, auch in Sachfragen geheime Abstimmung zu beantragen. Wird dieser Antrag von 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen unterstützt, so hat die Abstimmung geheim über Stimmzettel zu erfolgen.

Für geheime Abstimmungen wird ein Auszählteam aus mindestens zwei Personen gebildet, zu dem sich Freiwillige melden können oder Personen vorgeschlagen werden. Das Auszählteam wird per Akklamation von der Versammlung bestätigt. Im Vorfeld der Hauptversammlung / des Bundesparteitags bereitet der Bundesvorstand Stimmzettel in ausreichender Anzahl vor, die in Kuverts beim Einlass zur Versammlung den stimmberechtigten Mitgliedern oder Delegierten ausgehändigt werden. Auf einer Liste der Anwesenden ist die Aushändigung zu vermerken. Das Auszählteam geht durch die Reihen, sammelt die gefalteten Stimmzettel in geeigneten Behältnissen ein und zählt diese aus. Das Ergebnis wird der Versammlungsleitung mitgeteilt, die Stimmzettel werden in Kuverts oder Kartons gesammelt, verschlossen und entsprechend beschriftet für den Fall einer Nachzählung oder Anfechtung.

Zusätzlich zu den Stimmzetteln werden jedem stimmberechtigten Mitglied bunte Karten ausgegeben, i.d.R. in Größe DIN A6,

- grün für Zustimmung
- rot für Ablehnung
- gelb für Enthaltung
- blau für Antrag zur Geschäftsordnung (GO).

Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich, aus dem Plenum heraus oder von der Versammlungsleitung selbst. Sie betreffen den Ablauf des Verfahrens und ergeben sich vor Ort. Aus dem Plenum heraus sollten sie durch Hochhalten der blauen Karte angezeigt werden. GO-Anträge müssen sofort behandelt werden. Die Antragsteller*innen begründen ihre GO-Anträge kurz, wenige kurze Gegenreden sind zulässig, unmittelbar danach wird offen darüber abgestimmt.

Mögliche GO-Anträge sind:

- Ende der Redeliste
- Schluss der Debatte
- Geheime Abstimmung
- Änderung der festgelegten Tagesordnung

Abänderungs- und Zusatzanträge sollten möglichst im Zusammenhang mit dem betreffenden Hauptantrag beraten und abgestimmt werden.

Anträge, die sich gegen konkrete Personen richten, sind keine GO-Anträge und müssen vorab eingereicht und begründet werden. Nach Ermessen der Versammlungsleitung oder stellvertretenden Versammlungsleitung sind Antragsänderungen, die sich aus der Diskussion ergeben, möglich, ohne dass hierfür ein gesonderter Initiativantrag gestellt werden muss. Es muss trotzdem auch über den ursprünglich eingereichten Antrag abgestimmt werden – entweder direkt oder indirekt indem darüber abgestimmt wird, ob anstelle des ursprünglichen Antrags über die abgeänderte Variante abgestimmt werden soll.

Satzungsänderungen treten grundsätzlich sofort nach Beschluss in Kraft, es sei denn die Versammlung beschließt einen verzögerten Geltungsbeginn. Anträge, die darauf abzielen, das Stellen von Initiativanträgen einzuschränken, treten erst nach Ende des Bundesparteitags in Kraft.

Beschlüsse zur möglichen inhaltlichen Änderung von § 13 Abs. 6 Satz 2 und Satz 3 und auch dieses Satzes benötigen eine Beschlussmehrheit von 3/4. Die gleichen Voraussetzungen gelten, um jegliche Änderungen im Sinne dieser Regelung vorzunehmen.

(8) Wahl von Funktionsträger*innen

Erstmalig bei der Gründungsversammlung oder nach Ablauf der regulären Amtszeit werden die Funktionsträger*innen der Partei neu gewählt. Scheiden Funktionsträger*innen vorzeitig aus, können die Positionen nachgewählt werden, wenn eine Hauptversammlung / ein Bundesparteitag zwischen den Wahlterminen stattfindet.

Die Wahlen finden vorzugsweise in folgender Reihenfolge statt:

- Vorsitzende/r
- bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
- Schatzmeister*in
- stellvertretende*r Schatzmeister*in
- Schriftführer*in
- stellvertretende*r Schriftführer*in
- Generalsekretär*in
- stellvertretende*r Generalsekretär*in
- Geschäftsführer*in
- stellvertretende*r Geschäftsführer*in
- Pressesprecher*in
- stellvertretende*r Pressesprecher*in
- bis zu drei Beisitzende des Bundesvorstands (in Blockwahl möglich)
- mindestens zwei Kassenprüfer*innen
- Vorsitz Schiedsgericht erste Kammer
- stellvertretender Vorsitz Schiedsgericht erste Kammer
- Vorsitz Schiedsgericht zweite Kammer
- stellvertretender Vorsitz Schiedsgericht zweite Kammer
- bis zu drei Beisitzende erste Kammer (in Blockwahl möglich)
- bis zu drei Beisitzende zweite Kammer (in Blockwahl möglich)

Positionen sollten, müssen aber nicht besetzt werden. In Blockwahl sind mehrere Bewerber*innen auf dem Stimmzettel namentlich zu nennen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält, also mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Erhalten mehr Bewerber*innen die erforderliche absolute Mehrheit als Positionen für den Beisitz verfügbar sind, so sind nur diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmgleichheit von zwei oder mehr Bewerber*innen für einen Beisitz, für den nur noch eine Position frei ist, wird für diese noch offene Position ein zusätzlicher Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit und keine*r der Kandidierenden verzichtet von sich aus, entscheidet das Los.

Vorsitzende und Schatzmeister*in, sowie deren Stellvertretung, dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben (siehe Parteiengesetz § 11 Abs. 2 Satz 3).

Vor jedem Wahlgang sind die Bewerber*innen oder vorgeschlagenen Kandidierenden zu befragen, ob sie sich zur Wahl stellen.

Bewerber*innen für ein Amt, insbesondere wenn es sich um eine noch nicht so gut bekannte Person handelt, muss ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich dem Plenum vorzustellen und auf Fragen aus dem Plenum einzugehen. Unmittelbar nach der Wahl sind gewählte Kandidierende zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

Wird die Wahl nicht angenommen, so ist der Wahlgang mit neuer Kandidierendenliste zu wiederholen.

Kann der Bundesvorstand auch nach mehreren Anläufen nicht neu besetzt werden, entsprechend dem gesetzlichen Minimum von drei Vorstandsmitgliedern (gezählt ohne Beisitzende), so wird die Versammlungsleitung die Neuwahl für gescheitert erklären und es muss in einer neu anberaumten HV / einem neu anberaumten BPT erneut gewählt werden. Diese HV / dieser BPT ist innerhalb von sechs Monaten einzuberufen, nach Möglichkeit früher. Im Vorfeld sind alle Mitglieder per Rundbrief zu informieren und aufzurufen, sich aktiv zu beteiligen und eine Kandidatur für ein Parteiamt in Erwägung zu ziehen. Der bisherige Bundesvorstand leitet die Partei zwischenzeitlich kommissarisch.

Scheitert die Neubesetzung des Vorstands in einem nachgeordneten Gebietsverband, so übernimmt der Vorstand des übergeordneten Gebietsverbands kommissarisch die Leitung und versucht dort baldmöglichst eine Hauptversammlung / einen Parteitag mit Wahl eines neuen Vorstands durchzuführen.

Die körperliche Anwesenheit von Bewerber*innen ist nicht zwingend erforderlich, jedoch empfehlenswert. Die Annahme der Wahl kann auch durch eine beauftragte Person, die eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorlegen kann, oder per Telefon gegenüber der Versammlungsleitung bestätigt werden, wenn die Person durch angezeigte Rufnummer oder Stimme identifizierbar ist.

(9) Aufstellung von Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen

Auf Bundesebene ist die Beteiligung an Bundestags- und Europawahlen möglich. Die Hauptversammlung / der Bundesparteitag beschließt über die Teilnahme an diesen Wahlen, verabschiedet ein Wahlprogramm und stellt eine Liste der Bewerber*innen auf. Vorab entscheidet der Bundesvorstand darüber, ob für die Teilnahme an einer Europawahl eine gemeinsame Bundesliste oder Länderlisten eingereicht werden.

Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass Mitglieder der V-Partei³ auf Listen anderer, uns vom Programm her nahestehender Parteien oder Wählervereinigungen kandidieren. Im Umkehrschluss können auf Listen der V-Partei³ Mitglieder anderer, uns vom Programm her nahestehender Parteien und auch Parteilose, die mit unserem Programm konform gehen, kandidieren. Die Kandidatur auf solchen Listen soll vom jeweiligen Landesvorstand genehmigt werden. Den Landesverbänden steht es frei, hiervon abweichende Regelungen in ihren Satzungen zu treffen. Vorrang muss das Aufstellen eigener Listen haben.

Für Einladungen zu Versammlungen zur Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die gesetzlichen Fristen.

Auf Listen der V-Partei³ für Wahlen zu Volksvertretungen kann nur aufgestellt werden, wer das aktive und passive Wahlrecht in Deutschland für die Teilnahme an dieser Wahl hat, Mitglied der V-Partei³ ist und die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt.

Bewerber*innen benötigen eine Bescheinigung der Wählbarkeit ihrer Wohnsitzgemeinde. Idealerweise wird diese bereits im Vorfeld der Listenaufstellung von den Bewerber*innen eingeholt und zur HV / zum BPT mitgebracht.

Bewerbungen oder Vorschläge für andere Personen können im Vorfeld schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. Geht die Bewerbung vor Fertigstellung der Einladung zu, kann sie bereits in der Einladung allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Außerdem ist es möglich, eine Bewerbung während der HV / des BPT mündlich auszusprechen oder eine andere Person vorzuschlagen.

Die Hauptversammlung / der Bundesparteitag wählt in offener Abstimmung eine Vertrauensperson, sowie deren Stellvertretung, um die Auszählung der Stimmen durch das Wahlteam zu überwachen. Ferner prüfen sie, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben wurden.

Bewerber*innen ist ausreichend Zeit zur Vorstellung ihrer Person und ihrer politischen Ziele einzuräumen und auf Fragen aus dem Plenum einzugehen. Dafür sind mindestens 10 Minuten pro Bewerber*in einzuplanen.

Die Wahl ist geheim.

Grundsätzlich erfolgen kann die Wahl der Listenbewerber*innen sowohl

1. in gesonderten Wahlgängen für jeden Listenplatz (sog. Einzelwahl) als auch
2. in einem einzigen Wahlgang für alle Positionen oder in mehreren Wahlgängen für bestimmte zusammengefasste Positionen (sog. Blockwahl).

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass für die abstimmungsberechtigten Parteimitglieder sowohl die uneingeschränkte Möglichkeit zur Streichung von Kandidierenden als auch die Möglichkeit der Unterbreitung und Diskussion von Alternativvorschlägen, sowie die Möglichkeit zur Abstimmung hierüber gegeben sein muss. Dabei sind auch Kombinationen beider Abstimmungsformen möglich (z.B. Einzelabstimmung über die vorderen Listenplätze, Blockwahl für die weiteren Plätze). Zu Beginn der Abstimmung muss sich die Versammlung per Akklamation auf die Art der Listenaufstellung mit einfacher Mehrheit einigen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden eingesammelt und ausgezählt. Sind sie schlecht leserlich, müssen sie von den Vertrauenspersonen begutachtet und gemeinsam mit dem Wahlteam für gültig oder ungültig erklärt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.

Erreicht keine der kandidierenden Personen die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Erstplatzierten. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. In gleicher Weise werden die folgenden Listenplätze auf dem Wahlvorschlag gewählt.

Für Bundestagswahlen besteht die Möglichkeit der Aufstellung von Direktkandidierenden für jeden Wahlkreis. Versammlungsleitung, Protokollführung, Vertrauenspersonen und Bundesvorstand tragen gemeinsam Sorge, dass die Wahlvorschläge, das Protokoll und alle anderen benötigten Unterlagen zeitnah der Bundeswahlleitung zugestellt werden.

Die körperliche Anwesenheit von Bewerber*innen ist nicht zwingend erforderlich, jedoch empfehlenswert. Die Annahme der Wahl kann auch durch eine beauftragte Person, die eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorlegen kann, oder per Telefon gegenüber der Versammlungsleitung bestätigt werden, wenn die Person durch angezeigte Rufnummer oder Stimme identifizierbar ist.

§ 10 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 16 Personen. Im Einzelnen kann er bestehen aus:

- ein/e Vorsitzende/r
- bis zu zwei stellvertr. Vorsitzende
- einer*m Schatzmeister*in
- einer*m stellvertretenden Schatzmeister*in
- einer*m Schriftführer*in
- einer*m stellvertretenden Schriftführer*in
- einer*m Generalsekretär*in
- einer*m stellvertretenden Generalsekretär*in
- einer*m Geschäftsführer*in
- einer*m stellvertretenden Geschäftsführer*in
- einer*m Pressesprecher*in
- einer*m stellvertretenden Pressesprecher*in
- bis zu drei Beisitzer*innen

Innerhalb dieses Vorstandes können aufgabenbezogene Funktionen wie z. B. jugendpolitische Sprecher*innen per Vorstandsbeschluss bestimmt werden.

Vorsitzende/r, stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister*in, Generalsekretär*in, Geschäftsführer*in und Schriftführer*in bilden als Präsidium den geschäftsführenden Vorstand. Zur Vertretungsberechtigung nach außen genügen zwei Personen daraus. Die finanziellen Obliegenheiten koordiniert die Schatzmeisterei. Sie ist zur Bankkontoeröffnung allein unterschriftsberechtigt, kann aber auch von einem Präsidiumsmitglied vertreten werden.

Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums müssen ebenfalls wie bei der Parteimitgliederstruktur mehrheitlich deutsche Staatsbürger*innen sein.

Mindestens zwei Kassenprüfer*innen begleiten den Bundesvorstand, ebenso zwei Kammern des Schiedsgerichts.

(2) Die Vorstände werden in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt; bei Bedarf kann die Wahl vorgezogen werden. Wiederwahl ist möglich. Der Zeitraum zwischen zwei Wahlterminen sollte 24 Monate nicht wesentlich überschreiten. Die Wahl erfolgt geheim.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keine der kandidierenden Personen die Mehrheit im ersten Wahlgang, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, auch nach Wiederholung der Auszählung, so entscheidet das Los.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied kommissarisch in den Bundesvorstand berufen. Ein kommissarisches Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht.

(4) Der Bundesvorstand ist das höchste Gremium der Partei zwischen den Hauptversammlungen / Bundesparteitagen. Er leitet die Geschäfte und politischen Aktivitäten der Partei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und des Grundsatzprogramms. Er führt Aufträge aus, die ihm die letzte Hauptversammlung / der letzte Bundesparteitag aufgetragen hat.

Gegebenenfalls stellt er bezahltes Personal ein oder spricht Kündigungen aus, kauft oder verkauft Inventar oder sonstige Güter im Namen und auf Rechnung der Partei. Er vertritt die Partei gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(5) Der Bundesvorstand verabredet sich zu Vorstandssitzungen, die als persönliche Treffen oder als Telefonkonferenzen durchgeführt werden können. Von den Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die mindestens Datum und Zeit, Art der Sitzung (z.B. Telefonkonferenz), Teilnehmende, Korrektheit der Ladung (durch den*die Vorsitzende*n oder ein von ihm*ihr zu nennendes Mitglied des Vorstandes), Beschlussfähigkeit, Tagesordnungspunkte und Abstimmungsergebnisse (dafür: x; dagegen: y; Enthaltung: z) enthalten.

Zur Verbesserung der Transparenz und der parteiinternen Kommunikation darf an den ordentlichen Bundesvorstandssitzungen jede*r Landesvorsitzende oder ein von ihr*ihm zu nennendes Landesvorstandsmitglied teilnehmen. Sollte bis zum geplanten Sitzungsende noch Zeit vorhanden sein, bekommen die teilnehmenden Landesvorstandsmitglieder die Möglichkeit, aktuell zu kommentieren.

Inhalte der Vorstandssitzungen als gesprochenes Wort sowie verteilte Unterlagen sind vertraulich, soweit die Vertraulichkeit nicht ausdrücklich aufgehoben wird.

Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt.

(6) Der Vorstand gibt sich zur Konstituierung eine Geschäftsordnung (Regelung aller Fragen zum Thema Sitzungen und zum Umgang mit den Finanzen).

(7) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der Vorstand eines nachgeordneten Gebietsverbands nach Parteiengesetz § 10 Abs. 5 Satz 4 als Sofortmaßnahme ein Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Die Sofortmaßnahme ist nur in Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausschluss aus der Partei zulässig.

Sind von der Sofortmaßnahme so viele Vorstände eines nachgeordneten Gebietsverbands betroffen, dass der Vorstand nicht mehr handlungsfähig ist (weniger als drei Vorstandsmitglieder ohne Beisitzer), oder betrifft die Sofortmaßnahme die Auflösung eines nachgeordneten Gebietsverbandes, so muss die Sofortmaßnahme durch den nächsten Parteitag bestätigt werden (§ 16 Abs. 2 Parteiengesetz).

Unterbleibt die Bestätigung, so tritt die Sofortmaßnahme gegen den Gebietsvorstand oder den ganzen Gebietsverband außer Kraft. Gegen Sofortmaßnahmen gegen gesamte Gebietsvorstände oder Gebietsverbände kann das Schiedsgericht angerufen werden.

§ 11 Schiedsgericht

(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus zwei Kammern. Die erste Kammer besteht mindestens aus einer*m Vorsitzenden und einer*m stellvertretenden Vorsitzenden, die zweite Kammer besteht mindestens aus der*m Vorsitzenden, vorzugsweise auch noch aus einer*m stellvertretenden Vorsitzenden. Es können zusätzlich bis zu drei Beisitzende in jede Kammer gewählt werden. Ein Mitglied einer Kammer kann nicht gleichzeitig auch noch Mitglied der anderen Kammer sein.

(2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden turnusmäßig bei der Hauptversammlung / dem Bundesparteitag in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern kann eine Nachwahl erfolgen, wenn vor Ablauf der regulären Amtszeit eine Hauptversammlung / ein Bundesparteitag stattfindet. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet bei der turnusmäßig stattfindenden Hauptversammlung mit Neuwahl aller Funktionsträger*innen.

(3) Die Aufgaben der ersten Kammer umfassen

- die Interpretation der Satzung
- die Ausarbeitung eines vorläufigen Verfahrens, wenn durch eine Lücke in der Satzung Unklarheit über die Vorgehensweise besteht

- die Annahme und Prüfung von Anträgen an das Schiedsgericht entsprechend der Antragsberechtigung laut Bundesschiedsordnung
- den Versuch, Streitfälle zu schlichten
- die Durchführung von Verhandlungen und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
- als Berufungsinstanz für die Landesschiedsgerichte zu fungieren, sofern dort keine eigene Berufungsinstanz besteht
- über einen Befangenheitsantrag gegen ein Mitglied der zweiten Kammer zu entscheiden für den Fall, dass die Vorstände selbst Antragstellende oder Antragsgegner*innen in dem Verfahren sind, in dem es zu dem Befangenheitsantrag kam.

Die erste Kammer entscheidet parteiintern in erster Instanz. Eine Anfechtung der Entscheidung der ersten Kammer (Berufung) ist möglich und wird durch die zweite Kammer, die parteiintern dann letztinstanzlich entscheidet.

Zur Anfechtung der Entscheidung der zweiten Kammer muss der Rechtsweg über ein ordentliches Gericht beschritten werden.

Die Aufgabe der zweiten Kammer ist es, als Berufungsinstanz Anfechtungen / Beschwerden zu Entscheidungen der ersten Kammer entgegen zu nehmen und zu bearbeiten, sowie im Fall eines Befangenheitsantrags gegen ein Mitglied der ersten Kammer über dessen Befangenheit zu entscheiden.

Beide Kammern treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht. Nimmt die*der Vorsitzende nicht an der Abstimmung teil oder enthält sich, so hat bei Stimmgleichheit die*der stellvertretende Vorsitzende doppeltes Stimmrecht. Wer wie abgestimmt hat, unterliegt der Vertraulichkeit. Bekannt gegeben wird nur das Endergebnis, also der gefasste Beschluss oder seine Ablehnung.

(4) Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbands sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(5) Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann sich selbst für befangen erklären oder es kann von Antragsgegner*innen oder Antragstellenden ein Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit gestellt werden. Der Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit gegen ein Mitglied der ersten Kammer ist schriftlich an die zweite Kammer zu stellen und zu begründen. Dieser Antrag ist binnen einer Woche nach Eröffnung des Verfahrens oder binnen einer Woche nach Bekanntwerden des Grundes für die Besorgnis der Befangenheit zu stellen.

Entsteht die Besorgnis der Befangenheit während einer mündlichen Verhandlung, etwa durch eine Äußerung eines Mitglieds des Schiedsgerichts, so ist der Antrag auf Befangenheit unmittelbar zu stellen und zu begründen. In diesem Fall prüfen und entscheiden die übrigen Mitglieder der ersten Kammer des Schiedsgerichts, ohne das betroffene Mitglied, sofort die

Berechtigung des Antrags. Bestehen Zweifel an der Unbefangenheit des betroffenen Mitglieds des Schiedsgerichts, so wird die Verhandlung ohne inhaltlichen Einfluss und Rederecht dieses Mitglieds fortgeführt. Die Führung des Protokolls ist zulässig, ebenso andere technische oder organisatorische Hilfsdienste. Kommen die übrigen Mitglieder zu dem Schluss, dass der Antrag auf Befangenheit unbegründet ist, wird die Verhandlung unter voller Mitwirkung des vom Antrag betroffenen Mitglieds des Schiedsgerichts fortgeführt.

Die zweite Kammer entscheidet endgültig über schriftlich eingegangene Anträge auf Befangenheit. Teilt die zweite Kammer die Besorgnis der Befangenheit, so darf das betroffene Mitglied nicht mehr inhaltlich im Verfahren mitwirken, keine Befragung durchführen, nicht mit abstimmen, nicht Einfluss ausüben auf die Meinungsbildung der anderen Mitglieder. Die Mitwirkung als Protokollführung oder als Verteiler*in des Schriftverkehrs ist möglich.

Ein Antrag auf Befangenheit gegen ein Mitglied der zweiten Kammer ist zu stellen gegenüber der Bundesgeschäftsstelle, die ihn an das zuständige Gremium weiterleitet. Ist die Vorstandschaft nicht Antragstellende oder Antragsgegnerin, so entscheidet ein Gremium aus allen Bundesvorständen und allen Vorsitzenden von Landesverbänden, sofern existent, über den Antrag. Antragstellende oder Antragsgegner*innen dürfen nicht Einfluss nehmen oder mit abstimmen über den Befangenheitsantrag gegen ein Mitglied der zweiten Kammer.

Sollte die gesamte Vorstandschaft Antragstellende oder Antragsgegnerin in dem Verfahren sein, in dem es zur Besorgnis der Befangenheit gegen ein Mitglied der zweiten Kammer kam, so entscheidet die erste Kammer über den Ausschluss eines Mitglieds der zweiten Kammer aus diesem Verfahren.

Ein Antrag auf Befangenheit ist unzulässig, wenn sich die Beteiligten in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt haben, ohne den ihnen bereits bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 12 Schiedsordnung der Bundespartei

(1) Das Schiedsgericht stellt die innerparteiliche Gerichtsbarkeit im Sinne des Parteiengesetzes dar. Es soll ein gerechtes Verfahren ermöglichen, rechtliches Gehör gewähren, nicht in eigener Sache urteilen, sich fair und neutral zwischen den Streitparteien verhalten, auf eine gütliche Einigung hinwirken, und im Zweifel zugunsten der "Angeklagten" entscheiden. Grundlage ist das Parteiengesetz und die Satzung, deren Bestandteil diese Schiedsordnung ist.

(2) Das Schiedsgericht bearbeitet innerparteiliche Streitfälle entsprechend Gesetz und Satzung, versucht vorrangig zu schlichten, und legt die Satzung in Zweifelsfällen aus. Es spricht notwendigenfalls Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Organe der Partei aus oder hebt unzulässige Beschlüsse von Vorständen oder anderen Gremien auf.

Im Einzelnen sind folgende Anträge an die erste Kammer möglich:

- Anfechtung von Hauptversammlungen / Bundesparteitagen oder dort gefasster Beschlüsse oder durchgeführter Wahlen
- Anfechtung von Hauptversammlungen / Parteitagen nachgeordneter Gebietsverbände sowie dort gefasster Beschlüsse oder durchgeführter Wahlen, sofern kein nachgeordnetes Schiedsgericht existiert
- Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder
- Klärung bezüglich Auslegung und Anwendung der Satzung
- Ausarbeitung vorläufiger Verfahren, die in der Satzung bisher nicht geregelt sind
- Streitigkeiten zwischen nachgeordneten Gebietsverbänden und deren Organen mit dem Bundesverband oder Bundesvorstand oder mit anderen nachgeordneten Gebietsverbänden
- Streitigkeiten zwischen nachgeordneten Gebietsverbänden und ihren Mitgliedern, sofern dort noch kein Schiedsgericht existiert
- Streitigkeiten bezüglich Ordnungsmaßnahmen von Gebietsverbänden gegenüber nachgeordneten Gliederungen oder deren Organe, sofern dort kein nachgeordnetes Schiedsgericht existiert oder zuständig ist
- Erteilung von Rügen und Verwarnungen durch die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts
- zeitweilige Aberkennung des Rechts auf Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von zwei Jahren
- befristetes Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu drei Jahren
- Ausschluss aus der Partei

Die zweite Kammer ist die Berufungsinstanz. Entscheidungen der ersten Kammer können von Verfahrensbeteiligten oder anderen direkt betroffenen Mitgliedern bei der zweiten Kammer angefochten werden.

(3) Beschlussfähigkeit

Jede Kammer des Schiedsgerichts ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zu einer Sitzung oder Telefonkonferenz eingeladen wurden und in der ersten Kammer mindestens zwei Mitglieder teilnehmen, in der zweiten Kammer mindestens ein Mitglied teilnimmt. Es muss mindestens die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende teilnehmen.

(4) Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der jeweiligen Kammer des Schiedsgerichts ist der Wohnort der*des Vorsitzenden oder der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Entscheidung obliegt den Vorsitzenden selbst.

(5) Akten, Archivierung, Akteneinsicht

Die Geschäftsstelle der jeweiligen Kammer führt vor Ort auch die Akten, die auch parteiintern und auch gegenüber dem Vorstand vertraulich sind. Urteile und Entscheidungen – parteiintern nicht vertraulich – sind neben den Verfahrensbeteiligten der Bundesgeschäftsstelle zu

übermitteln, wo sie mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Protokolle verbleiben bei der jeweiligen Kammer und sind mindestens 4 Jahre aufzubewahren. Bei Amtswechsel sind die Unterlagen an die Nachfolger*innen im Amt weiterzugeben.

Wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt, kann auf Antrag Akteneinsicht gewährt werden. Die jeweilige Kammer entscheidet, ob und wenn ja, wie diese Einsicht gewährt wird, beispielsweise ob der Schriftsatz im Beisein eines Mitglieds des Schiedsgerichts nur gelesen werden darf, oder ob eine Kopie ausgehändigt oder zugestellt werden kann. Das Schiedsgericht kann rechtsverbindlich die Verwertung ausgehändigter Kopien einschränken, beispielsweise die Veröffentlichung untersagen. Bei Zuwiderhandlung können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden oder weitergehende rechtliche Konsequenzen folgen.

(6) Antragsrecht

Grundsätzlich sind alle antragsberechtigt, die in der Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte selbst betroffen sind oder die glauben, ihnen sei innerhalb der Partei Unrecht widerfahren. Außerdem ist der Bundesvorstand grundsätzlich antragsberechtigt, sowie jeder nachgeordnete Gebietsverband, sofern eine Angelegenheit oder ein Mitglied in seinem Zuständigkeitsbereich betroffen ist.

Zur Anfechtung der Wahlen und Beschlüsse auf Mitgliederhauptversammlungen / Parteitagen sind der Vorstand des Gebietsverbandes, bei dem die HV / der PT stattfand, sowie alle Vorstände in direkter Linie oberhalb des Gebietsverbandes berechtigt. Neben Einzelmitgliedern, die persönlich betroffen sind, beispielsweise wegen eines Fehlers bei der Aufstellung der Kandidierenden zu ihren Ungunsten, sind auch zusammen ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder zur Anfechtung berechtigt, die an der HV / dem PT teilnahmen, oder ein Zehntel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder des Gebietsverbandes, wenn sie gemeinsam die Anfechtung unterstützen.

Die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen muss innerhalb von vier Wochen nach der HV / dem PT bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts schriftlich eingegangen sein. Sofern in den nachgeordneten Gebietsverbänden kein zuständiges Schiedsgericht gebildet wurde, ist die erste Kammer des Schiedsgerichts des Bundesverbands zuständig. Später eingegangene Anfechtungen gelten als verfristet, sofern Antragstellende für die verspätete Anfechtung nicht außergewöhnliche Gründe vorbringen können und das zuständige Schiedsgericht entscheidet, die Anfechtung anzunehmen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Annahme einer verspäteten Anfechtung ist parteiintern nicht anfechtbar.

Antragsberechtigt in Verfahren gegen Mitglieder ist neben dem Vorstand des Gebietsverbandes, dem das Mitglied angehört und allen Vorständen in direkter Linie über diesem Gebietsverband, auch jedes Mitglied, das glaubhaft machen kann, durch das Mitglied, über das Beschwerde geführt wird, in unerlaubter Weise in seinen satzungsgemäßen Rechten benachteiligt oder geschädigt worden zu sein.

Der Antrag auf Eröffnung eines Schiedsgerichtsverfahrens gegen Mitglieder muss binnen eines Jahres bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts eingegangen sein, nachdem das mutmaßliche Vergehen den Antragstellenden bekannt wurde. Liegt der tatsächliche Zeitpunkt des mutmaßlichen Vergehens mehr als zwei Jahre zurück, so gilt das mutmaßliche Vergehen parteiintern als verjährt.

Anträge an das Schiedsgericht können jederzeit von den Antragstellenden in schriftlicher Form zurückgenommen werden.

Anträge an das Schiedsgericht haben keine aufschiebende Wirkung.

In besonders dringenden Fällen oder offensichtlich sehr groben Verstößen im Ablauf der angefochtenen Wahl kann das Schiedsgericht jedoch per einstweiliger Anordnung (siehe § 12 Abs. 15 dieser Satzung) die Wahl oder die Entscheidung auf der HV / dem PT bis zu seiner endgültigen Entscheidung für ausgesetzt erklären. Es obliegt dem Schiedsgericht, die Ausübung des betroffenen Amtes zeitweilig der*dem Amtsinhabenden (sofern diese*r dazu bereit ist) oder dem Vorstand des übergeordneten Gebietsverbands zu übertragen.

(7) Vergehen

Mögliche Vergehen sind

- Verstöße gegen die Satzung oder die Grundsätze der Partei, insbesondere wenn sich dadurch eine parteischädigende Wirkung nach innen oder außen ergibt
- unangemessenes Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern, insbesondere herabwürdigendes oder beleidigendes Verhalten
- Herausgabe oder missbräuchliche Verwendung von vertraulichen Informationen, insbesondere Daten über Mitglieder
- sonstige materielle Schädigung der Partei, beispielsweise die Entwendung oder missbräuchliche Verwendung von Eigentum der Partei
- sonstige immaterielle Schädigung der Partei, beispielsweise Schädigung des Ansehens der Partei
- Nichtbeachtung gefasster Beschlüsse
- für Funktionsträger*innen Verweigerung der Abarbeitung der übertragenen Aufgaben bzw. deutlich unzureichende oder nachlässige Bearbeitung der Aufgaben

(8) Mögliche Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein und die besondere Situation berücksichtigen. Ziel sollte sein, auf Missstände aufmerksam zu machen, ohne die Betroffenen zu demoralisieren. Wenn möglich, sollte über ein klärendes Gespräch, eine Ermahnung oder eine Abmahnung das fehlerhafte Verhalten abgestellt werden.

Bei erheblichen Verstößen oder wiederholten leichteren Verstößen ohne Einsicht können einzelne oder alle Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu zwei Jahren entzogen werden.

Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr dadurch schweren Schaden zu, kann das Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden.

Ordnungsmaßnahmen werden nur vom Schiedsgericht verhängt – mit Ausnahme dringender und schwerwiegender Fälle, die sofortiges Eingreifen erfordern und die nach Parteiengesetz § 10 Abs. 5 Satz 4 eine Sofortmaßnahme des Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbands rechtfertigen.

(9) Verfahrensablauf

Der Ablauf des Schiedsgerichtsverfahrens wird ausgesetzt, wenn wesentliche Teile des Verfahrens Gegenstand eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht sind. Die parteiinterne Verfristung / Verjährung ist gehemmt. Das Schiedsgericht informiert die Verfahrensbeteiligten über die Aussetzung des Verfahrens.

Nach Eingang von Anträgen prüft das Schiedsgericht Antragsberechtigung, Frist und eigene Zuständigkeit. Gehen Anträge nach Ablauf der Frist ein, kann das Schiedsgericht die Anträge als verfristet ablehnen und die Antragstellenden informieren. Die Antragstellenden können beantragen, die Anträge wegen besonderer Schwere oder besonderer Umstände trotzdem zuzulassen. Die erste Kammer entscheidet über die Annahme außerhalb der Frist oder die Ablehnung wegen Verfristung. Diese Entscheidung ist parteiintern nicht anfechtbar.

Lehnt die erste Kammer Anträge ab – wegen fehlender Antragsberechtigung oder weil sie sich als nicht zuständig ansieht, so kann gegen diese Entscheidung bei der zweiten Kammer binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Ablehnung an die Antragstellenden Einspruch erhoben werden. Befürwortet die zweite Kammer die Annahme des Antrags, so wird der Antrag von der ersten Kammer bearbeitet.

Nach der Entscheidung, den Antrag zu bearbeiten, prüft die erste Kammer den Gegenstand der Anträge, fordert gegebenenfalls zusätzliches Informations- oder Beweismaterial an oder beschafft dieses selbst.

Das Schiedsgericht vermeidet die Beeinflussung der Verfahrensbeteiligten – es berät jedoch die Antragstellenden und gegebenenfalls die Antragsgegner*innen im Falle von Fragen zu Anträgen / Änderungen oder Ergänzungen der Anträge im Laufe des Verfahrens.

(10) Vorbescheid

Sind Anträge nach Auffassung der ersten Kammer im Wesentlichen unbegründet, können sie ohne mündliche Verhandlung per Vorbescheide zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung ist den Antragstellenden zu begründen. Die Antragstellenden haben das Recht, der Zurückweisung binnen eines Monats bei der ersten Kammer zu widersprechen. Die Antragstellenden sind über dieses Recht zu informieren, zusammen mit der Begründung der Zurückweisung.

Erfolgen Widersprüche fristgerecht durch die Antragstellenden, gelten Vorbescheide als aufgehoben und die Anträge werden weiter bearbeitet. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gelten Anträge als parteiintern rechtskräftig abgelehnt.

(11) Gütliche Beilegung

Wann immer möglich, ist eine gütliche Einigung anzustreben.

(12) Mündliche Verhandlung, rechtliches Gehör

Betroffenen wird rechtliches Gehör gewährt. Im Falle eines Parteiausschlussverfahrens ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen. In weniger schwerwiegenden Fällen kann das rechtliche Gehör auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder schriftlich gewährt werden. Die Ladungsfrist für eine mündliche Verhandlung soll möglichst ein Monat sein. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Sind alle Verfahrensbeteiligten einverstanden, so kann diese Frist weiter verkürzt werden. Ort und Zeitpunkt der mündlichen Anhörung werden vom Schiedsgericht festgelegt. Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Spesen wie Übernachtung innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist möglich für die involvierten Mitglieder des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht kann verfügen, dass auch anderen Verfahrensbeteiligten Reisekosten und Spesen erstattet werden. Die Entscheidung über die Erstattung von Reisekosten und Spesen für andere Verfahrensbeteiligte durch das Schiedsgericht ist parteiintern nicht anfechtbar.

Verfahren müssen gerecht durchgeführt werden, jedoch auch mit Rücksicht auf Kosten und Verfahrenszeit.

Nach Anhörung von Antragstellenden und Antragsgegner*innen, gegebenenfalls auch Anhörung von Zeug*innen, sowie Wertung des Beweismaterials trifft die erste Kammer ihre Entscheidung. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Mitglieder einer Kammer, somit auch Beisitzende, haben gleiches Stimmrecht, außer bei Stimmgleichheit, wo die Vorsitzenden (bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden bei Abwesenheit der Vorsitzenden) doppeltes Stimmrecht haben.

Die Entscheidung ist den Verfahrensbeteiligten zeitnah schriftlich mitzuteilen (bei Ausschluss aus der Partei per Einwurf-Einschreiben oder andere Art der sicheren Zustellung wie Einwurf unter Zeug*innen oder Zustellung durch Gerichtsvollzieher*innen). Die Entscheidung muss eine Belehrung über mögliche Rechtsmittel beinhalten, im Falle der ersten Kammer der Verweis auf die Geschäftsstelle der zweiten Kammer, im Falle der zweiten Kammer der Hinweis auf die Klagemöglichkeit vor einem ordentlichen Gericht.

(13) Berufung

Gegen Entscheidungen der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts kann bei der zweiten Kammer binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidungen an die Antragstellenden

Berufung eingelegt werden. Die zweite Kammer entscheidet dann parteiintern letztinstanzlich, in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Gegen die Entscheidung der zweiten Kammer kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

Gegen Entscheidungen von Schiedsgerichten nachgeordneter Gebietsverbände, sofern dort Schiedsgerichte existieren, kann als Berufungsinstanz die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts angerufen werden. Die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts entscheidet dann parteiintern letztinstanzlich, in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Gegen die Entscheidung der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts als Berufungsinstanz eines Schiedsgerichts eines nachgeordneten Gebietsverbandes kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

(14) Sofortmaßnahme durch Bundesvorstand / Gebietsvorstände

Entsprechend § 10 Abs. 5 Satz 4 Parteiengesetz kann in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, der Bundesvorstand oder der Vorstand eines nachgeordneten Gebietsverbandes als Sofortmaßnahme ein Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Die Sofortmaßnahme ist nur in Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausschluss aus der Partei zulässig. Siehe dazu Regelungen in der Bundessatzung.

Da die Rechte des betroffenen Mitglieds hierdurch erheblich betroffen sind, andererseits zumindest nach Auffassung des Vorstands, der die Maßnahme ausspricht, Gefahr im Verzug ist, ist das Schiedsgericht angehalten, solche Verfahren möglichst vorrangig zu bearbeiten. Erfolgt kein Antrag auf Ausschluss aus der Partei im Zusammenhang mit Aussprechen der Sofortmaßnahme, wird die Sofortmaßnahme durch das Schiedsgericht aufgehoben.

Ist das Vergehen, das dem betroffenen Mitglied zur Last gelegt wird, nach vorläufiger Prüfung durch das Schiedsgericht gering und Gefahr für die Partei kaum gegeben, so dass ein gestellter Antrag auf Ausschluss aus der Partei voraussichtlich nicht von der ersten Kammer befürwortet wird und höchstens eine geringere Ordnungsmaßnahme angemessen erscheint, so hebt das Schiedsgericht die Sofortmaßnahme auf. Das Schiedsgericht kann per einstweilige Anordnung die Mitgliedsrechte des von der Sofortmaßnahme betroffenen Mitglieds bis zu seiner endgültigen Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme einschränken.

Betrifft eine Sofortmaßnahme so viele Mitglieder des Vorstands eines nachgeordneten Gebietsverbandes, dass dieser handlungsunfähig wird, oder betrifft die Sofortmaßnahme die Auflösung eines nachgeordneten Gebietsverbandes, so ist in jedem Fall die Anrufung des Schiedsgerichts durch die Betroffenen zulässig (siehe Parteiengesetz § 16 Abs. 3).

(15) Einstweilige Anordnung des Schiedsgerichts

Die erste Kammer kann eine einstweilige Anordnung erlassen. Einstweilige Anordnungen haben vorläufigen Charakter und sind für dringende Eingriffe gedacht. Gegen einstweilige Anordnungen kann von jeder/ jedem Betroffenen binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Einsprüche haben jedoch keine hemmende Wirkung. Einsprüche sind an die zweite Kammer zu stellen. Hebt die zweite Kammer die einstweilige Anordnung auf, ist diese ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung der zweiten Kammer an die erste Kammer und die Einspruch erhebende Person bzw. das parteiinterne Organ, das Einspruch erhoben hat, aufgehoben.

§ 13 Finanzen

(1) Finanzordnung

Die Partei verwendet ihre Mittel ausschließlich für die ihr nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben.

Die Partei erwirtschaftet Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, gegebenenfalls durch staatliche Mittel, sowie durch sonstige Einnahmen. Leistungen werden nur von Organisationen angenommen, deren Grundsätze mit den Grundsätzen des Parteiprogramms übereinstimmen. Die Unabhängigkeit der Partei muss in jeglicher Form gewahrt werden.

Gegebenenfalls arbeiten die Landesschatzmeister*innen und deren Stellvertretungen der Bundesschatzmeisterei zu. Landesverbände mit eigener Landessatzung und Finanzordnung können nach Absprache mit der Bundesschatzmeisterei und dem Bundesvorstand die Abwicklung ihrer Finanzen, die ihnen nach dem in § 13 Bundessatzung festgelegten Verteilungsschlüssel zustehen, selbst übernehmen. Die Bundesschatzmeisterei berichtet mindestens alle zwei Jahre bei der Hauptversammlung / dem Bundesparteitag den anwesenden Mitgliedern über die finanzielle Situation der Partei, sowie jederzeit dem Bundesvorstand auf Anfrage.

Die Bundesschatzmeisterei führt die Konten der Bundespartei und verwaltet das Vermögen der Landesverbände, die ihre Finanzen noch nicht mit eigener Kassenführung verwalten, solange treuhänderisch, bis die Landesverbände über eigene Satzungen verfügen.

(2) Rechenschaftsbericht

Die Schatzmeisterei erstellt einen Rechenschaftsbericht für die*den Präsident*in des Deutschen Bundestages wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei ist durch den Bundesvorstand zu beraten, von der*dem Schatzmeister*in zu unterzeichnen und der Hauptversammlung / dem Bundesparteitag vorzustellen.

Solange jährliche Einnahmen und Vermögen der Partei 5.000 € nicht übersteigen, kann der Rechenschaftsbericht der*dem Präsident*in des Deutschen Bundestages ohne Prüfung durch vereidigte Buchprüfer*innen oder einer Buchprüfungsgesellschaft eingereicht werden.

Übersteigen Einnahmen oder Vermögen der Partei 5.000 €, so muss der Rechenschaftsbericht vor Einreichung durch vereidigte Buchprüfer*innen oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden.

Erfüllt die Partei die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz Parteiengesetz, so ist der Rechenschaftsbericht vor Einreichung durch Wirtschaftsprüfer*innen oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den §§ 29 bis 31 Parteiengesetz zu prüfen.

Die Rechenschaftslegung erfolgt entsprechend den Vorgaben des Parteiengesetzes als Einnahmen- und Ausgabenrechnung, sowie einer damit verbundenen Vermögensbilanz und einem Erörterungsteil (siehe insbesondere §§ 24 bis 28 Parteiengesetz).

(3) Kassenprüfung

Die Kassenprüfenden haben Einblick in alle Finanzunterlagen und Abrechnungen und prüfen mindestens alle zwei Jahre die Abrechnung der Schatzmeisterei, sowie stichprobenartig einzelne Belege. Die Prüfung wird dokumentiert und von den Kassenprüfenden unterschrieben. Gemäß § 24 Abs. 2 Parteiengesetz wird das Prüfungsprotokoll mindestens zehn Jahre bei den Rechnungsunterlagen aufbewahrt.

Die Kassenprüfenden berichten mindestens alle zwei Jahre der Hauptversammlung / dem Bundesparteitag vom Ergebnis ihrer Prüfung.

(4) Kostenerstattungen

Die Erstattung von Kosten und Spesen für Funktionsträger*innen oder Parteimitglieder, die im Auftrag des Bundesvorstands tätig sind – beispielsweise Reise- und Verpflegungskosten – ist entsprechend den rechtlichen / steuerrechtlichen Grenzen möglich. Die Erstattung anderer Kosten für Parteizwecke erfolgt anhand der Kaufbelege.

(5) Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und unaufgefordert im Voraus zu entrichten.

1. Die Mitgliedschaft in der V-Partei³ ist in drei verschiedenen Modellen möglich:

a) Supporter-Mitgliedschaft:

- Die Supporter-Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- Supporter sind keine vollwertigen Mitglieder der Partei und besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.
- Sie können die Partei ideell unterstützen, jedoch nicht an Abstimmungen oder parteiinternen Wahlen teilnehmen.

- b) Fördermitgliedschaft:
- Fördermitglieder leisten einen finanziellen Beitrag zur Unterstützung der Partei.
 - Sie sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht und können nicht an parteiinternen Wahlen teilnehmen oder für Ämter kandidieren.
 - Der Beitrag für Fördermitglieder wird freiwillig festgelegt, jedoch mindestens auf den ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
- c) Reguläre Mitgliedschaft:
- Reguläre Mitglieder besitzen alle Rechte gemäß der Satzung der V-Partei³, einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts.
 - Der monatliche Standardbeitrag beträgt 7,00 Euro.
 - Mitglieder, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, können einen ermäßigten Beitrag von 3,00 Euro pro Monat zahlen.
 - Jedes reguläre Mitglied kann beim Antrag oder während der Mitgliedschaft frei entscheiden, einen höheren Beitrag als den Standardbetrag zu leisten.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich zu entrichten.
3. Änderungen der gewählten Beitragsstufe sind jederzeit auf Antrag an die Bundesgeschäftsstelle möglich.
4. Der Bundesvorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Beitragsbefreiungen oder individuelle Beitragssätze festzulegen.
5. Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Partei und unterliegt der Rechenschaftspflicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Solange noch kein Verfahren zum Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge etabliert ist, muss der Mitgliedsbeitrag auf das Konto der Partei überwiesen oder beim Zutritt zur Hauptversammlung / zum Bundesparteitag bar bezahlt werden. Erfolgte die Überweisung erst kurz vor dem Termin der HV / des BPT, so ist ein Beleg auf Verlangen vorzuzeigen, da die Listen zur Kontrolle des Zugangs einen Hinweis auf Beitragsschuldner*innen enthalten.

Gerät das Mitglied mehr als drei Monate in Verzug, erfolgt eine schriftliche Erinnerung durch die Schatzmeisterei oder die Bundesgeschäftsstelle. Erfolgt nach weiteren drei Monaten immer noch keine Zahlung und auch keine Erklärung etwaiger finanzieller Probleme, so erfolgt eine letzte schriftliche Mahnung mit dem Hinweis, dass die Mitgliedschaft gefährdet ist. Liegt nach weiteren drei Monaten weder ein Zahlungseingang noch eine Erklärung vor, wird das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen und darüber informiert. Sollte sich herausstellen, dass das Mitglied für die Zahlungserinnerungen nicht erreichbar war, so kann nach Begleichung der Beitragsschuld der vorherige Stand der Mitgliedschaft wieder hergestellt werden.

Das Mitglied erhält Anfang des folgenden Jahres einen Beleg über geleistete Mitgliedsbeiträge und Spenden zur Verwendung in der Steuererklärung.

Nach Gründung von Landesverbänden werden Mitgliedsbeiträge und Spenden aus dem Einzugsgebiet des Landesverbandes nach einem noch festzulegenden Verteilungsschlüssel

zwischen Bundesverband und Landesverband aufgeteilt. Vorläufig wird ein Verteilerschlüssel von 60:40 zugunsten des Bundesverbands festgelegt.

Spender*innen haben die Möglichkeit, durch Vermerk im Verwendungszweck der Überweisung oder andere Form der Mitteilung ihre Spende einem festgelegten Gebietsverband zukommen zu lassen, beispielsweise ausschließlich dem Bundesverband, oder ihrem Landesverband, oder auch einem anderen Landesverband.

(6) Regelung bei Auflösung der Partei

Sollte sich die V-Partei³ auflösen, wird das finanzielle Vermögen zu gleichen Teilen der Albert Schweizer Stiftung für unsere Mitwelt, Animal Rights Watch e.V., SOKO Tierschutz e.V. und PETA Deutschland e.V. zugeteilt. Eine rechtswirksame Auflösung kann nur als Beschluss mit einer 3/4 Mehrheit beim Bundesparteitag bzw. bei der Hauptversammlung erfolgen (ordnungsgemäßer, begründeter Antrag u. Ausweisung auf der Tagesordnung erforderlich) und bedarf einer 3/4 Mehrheit eines anschließenden Mitgliederentscheides zur Bestätigung. Eine mögliche Satzungsänderung der vorangegangenen Regelung bedarf ebenfalls einer 3/4 Mehrheit auf einem Bundesparteitag. Die gleichen Voraussetzungen gelten, um jegliche Änderungen im Sinne dieser Regelung vorzunehmen.

§ 14 Protokolle und Unterlagen, Datenschutz, Reden und Publikationen

(1) Erstellung von Protokollen von HV / BPT, Prüfung, Ablage

Von jeder HV / jedem BPT wird ein Protokoll angefertigt. Neben Ort, Datum und zeitlichem Ablauf enthält das Protokoll Angaben zu den anwesenden Funktionsträger*innen und der Anzahl der Mitglieder, Wahl der Versammlungsleitung und der Protokollierenden, beschlossener Tagesordnung, grobem Verlauf der geführten Diskussionen, Ergebnissen der Abstimmungen und Wahlen sowie Ende der Versammlung.

Die Protokollierenden fertigen zeitnah nach der HV / dem BPT aus ihren Notizen ein Protokoll an und übermitteln dies der Versammlungsleitung und dem Vorstand zur Genehmigung oder Korrektur / Ergänzung. Im Konfliktfall gilt die Erinnerung der Protokollierenden und der Versammlungsleitung. Nach Genehmigung erfolgt die Archivierung bei der Bundesgeschäftsstelle für mindestens 10 Jahre. Das Protokoll wird – gegebenenfalls gekürzt (um unwesentliche Punkte), oder aber mit Erläuterungen zum besseren Verständnis – im nächsten Mitgliederrundbrief verteilt.

(2) Erstellung von Protokollen von Vorstandssitzungen, Prüfung, Archivierung

Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das mindestens die Art der Sitzung (Telefonkonferenz oder persönliches Treffen mit Ortsangabe), das Datum und die ungefähre Uhrzeit von Beginn und Ende, die Teilnehmenden, die Tagesordnung, sowie gefasste Beschlüsse umfasst. Bei Abstimmungen ist festzuhalten, wie viele Vorstandsmitglieder dafür, wie viele dagegen gestimmt und wie viele sich enthalten haben.

Das Protokoll der Vorstandssitzung wird vorzugsweise per E-Mail allen Vorstandsmitgliedern zur Prüfung zugesandt. Die Genehmigung bzw. Korrektur des Protokolls erfolgt in der jeweils folgenden Vorstandssitzung und wird der Bundesgeschäftsstelle zur Archivierung übergeben. Spätere Korrekturen sind möglich, wenn der Fehler erst später entdeckt wird oder die Prüfung nicht rechtzeitig möglich war.

Protokolle von Bundesvorstandssitzungen sowie dabei gesprochene Wortbeiträge sind vertraulich innerhalb des Bundesvorstands. Getroffene Entscheidungen müssen naturgemäß publik gemacht werden – entweder nur parteiintern, oder öffentlich.

Die Vertraulichkeit kann für einzelne Protokolle ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn alle an der Sitzung Beteiligten damit einverstanden sind.

Soll die Vertraulichkeit eines alten Protokolls aufgehoben werden, muss ebenfalls das Einverständnis aller damals Beteiligten eingeholt werden; das gilt auch für ausgetretene ehemalige Vorstandsmitglieder. Für den Fall, dass ein ehemaliges Vorstandsmitglied nicht mehr erreichbar ist, darf das Protokoll oder Auszüge daraus nur öffentlich gemacht werden, wenn das Ansehen des nicht mehr erreichbaren Vorstandsmitglieds dadurch in keiner Weise in Mitleidenschaft gezogen wird.

(3) Erstellung von Protokollen des Schiedsgerichts, Archivierung

Die Kammern der Schiedsgerichte erstellen Protokolle über ihre Tätigkeit und ihre Besprechungen nach Bedarf und eigenem Ermessen. Entscheidungen sind intern protokollarisch festzuhalten. Protokolle des Schiedsgerichts sind vertraulich innerhalb der Schiedsgerichtsbarkeit und für die Nachfolgenden im Amt. Auf Antrag von Verfahrensbeteiligten kann – muss aber nicht – Einsicht gewährt werden.

Die Archivierung erfolgt bei der jeweiligen Geschäftsstelle des Schiedsgerichts und wird nach Ausscheiden der Inhaber*innen der Geschäftsstellen an die Nachfolgenden weitergegeben.

Entscheidungen des Schiedsgerichts gehen den Verfahrensbeteiligten und der Bundesgeschäftsstelle zu. Die Bundesgeschäftsstelle archiviert die Entscheidungen zusammen mit den Anträgen und Anlagen für mindestens 10 Jahre.

(4) Vertraulichkeit Mitgliederdaten und Mitgliederlisten

Listen über Mitglieder und persönliche Daten von Mitgliedern sind vertraulich. Die Einsichtnahme ist Funktionsträger*innen nach Bedarf gestattet. Missbräuchliche Verwendung kann zu erheblichen parteiinternen sowie zu rechtlichen Konsequenzen führen. Gesetzliche Vorgaben über Datenschutz sind zu beachten. Der Versand von Mitgliederlisten zwischen Funktionsträger*innen und Geschäftsstellen über unverschlüsselte E-Mails soll vermieden werden, ebenso die unverschlüsselte Ablage in Diensten wie Dropbox o. Ä. Server, auf denen Mitgliederlisten und Mitgliederdaten abgelegt sind, müssen mindestens durch eine Authentifizierung über ein ausreichend sicheres Passwort aus Buchstaben in Groß- und

Kleinschreibung, Zahlen und Sonderzeichen mit mindestens 8 Zeichen Länge abgesichert werden. Der Zugang darf nicht weitergegeben werden und ist nur Funktionsträger*innen und Mitarbeitenden der Geschäftsstellen zu gewähren.

(5) Digitaler Auftritt

a) Alle öffentlichen Darstellungen der V-Partei³, ihrer Gebietsverbände und Arbeitsgruppen (Websites, Präsenzen in Sozialen Medien usw.) sind vorab mit der Bundesgeschäftsführung abzusprechen und diese ist mit den höchsten Administratorrechten auszustatten bzw. dieser sind die Zugangsdaten zu übertragen. Dabei muss auch angegeben werden, wer für die Betreuung der Seiten verantwortlich zeichnet. Domains werden grundsätzlich auf das IT Team registriert und Websites auf dem Server der Partei gehostet.

b) Alle in Ausübung der ehrenamtlichen Arbeit für die V-Partei³ erstellten Inhalte (Text, Audio, Foto, Video) bleiben auch nach einem Ausscheiden aus der V-Partei³ Eigentum der Partei. In begründeten Fällen kann nach dem Ausscheiden beantragt werden, dass persönliche Portraitfotos und Stellungnahmen entfernt werden.

c) Mit dem Austritt aus der Partei sind die Mails vom persönlichen E-Mail-Account zu löschen und die weitere Nutzung ist untersagt. Die Bundesgeschäftsstelle ist mit dem Parteiaustritt über die Existenz des individuellen E-Mail-Kontos, Vorum-Zugangs usw. zu informieren, sodass diese zeitnah gelöscht werden können.

Außerdem ist die Bundesgeschäftsstelle ggf. bzgl. weiterer Zugriffsmöglichkeiten, z.B. auf V-Partei³ -E-Mail-Adressen von Gebietsverbänden oder Arbeitsgruppen oder andere Dienste zu informieren, welche ggf. im Zuge der Ausübung eines Ehrenamts übergeben wurden, sodass die Zugangsdaten zeitnah geändert werden können. Die Nutzung ist selbstverständlich mit der Einreichung der Kündigung untersagt.

(6) Sprachgebrauch in Reden und Publikationen für die Öffentlichkeit

Wir streben eine Gleichberechtigung aller Geschlechter an, weshalb wir auch alle Menschen ansprechen und nicht nur „mitmeinen“ wollen. Deshalb bekennen wir uns zur Verwendung einer gendergerechten Sprache. Im Regelfall wird der Genderstern verwendet. Alternativ verwenden wir Partizipien im Plural.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten sich eine oder auch mehrere Regelungen in dieser Satzung als rechtlich unzulässig erweisen, so sind diese bis zur Korrektur der Satzung durch eine Interpretation zu ersetzen, die dem eigentlichen Zweck der Regelung nahekommt und gleichzeitig nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Interpretation obliegt der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts. Sollte die Interpretation der ersten Kammer angefochten werden, so entscheidet die zweite Kammer parteiintern in letzter Instanz. Danach besteht die Möglichkeit der Anfechtung vor einem ordentlichen Gericht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung auf dem Bundesparteitag am 29.06.2019 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 16.06.2018. Sie wurde auf dem Bundesparteitag am 17.12.2022 in § 5 Abs. 2 mit sofortiger Wirksamkeit geändert. Sie wurde auf dem Bundesparteitag am 20.08.2023 in um Absatz 4 in § 5 ergänzt sowie in den § 9 Absatz 7 und §13 Absatz 6 mit sofortiger Wirkung geändert. Sie wurde auf dem Bundesparteitag am 29.03.2025 in § 1, § 2, § 3 Absatz 3, § 4, § 9 Abs. 2c, § 9 Abs. 7, § 10 Abs.1 und § 13 Abs. 5 mit sofortiger Wirkung geändert.